

Reinhard Wiesner

Rechte haben – Recht bekommen
Ombudschaft als Chance für alle
Beteiligten!

Fachtagung
Ombudschaft für junge Menschen /
Kinderrechte in der Jugendhilfe
Köln 21.04.2009

Übersicht

1. Kinder- und Jugendhilfe nach Kassenlage?
Ein „Spaziergang“ von Halle über Berlin nach Hamburg
2. Die Grundrechtsrelevanz der Kinder- und Jugendhilfe
3. Zur Spezifik personenbezogener sozialer Dienstleistungen
4. Rechtsansprüche – wer macht sie geltend?
5. Jugendämter – wer kontrolliert Sie?
6. Zu den Aufgaben von Vermittlungs- und Beschwerdestellen

Halle (Saale)

- BILD vom 21.9.2007:
„Halle will 314 Kinder aus den Heimen holen“
- Dienstanweisung: Rückführung aller (!) Kinder, Jugendlichen und Jungen Volljährigen aus der Heimerziehung innerhalb von vier Wochen
- Modellrechnung:
 - 90% aller fremd placierten Kinder kehren in die Familie zurück
 - 75% der eingesparten Kosten entlasten den Haushalt
 - 25% werden zur Unterstützung der Familiensysteme eingesetzt

Berlin

Tagesspiegel vom 1.4.2009:**Sarrazin tadelt Pankow und Mitte**

- Berlins Finanzsenator Sarrazin ist unzufrieden mit dem Haushaltsgebaren von Pankow und Mitte. Bei den Hilfen zur Erziehung sieht er noch viele Einsparmöglichkeiten.
- Koalitionsintern umstritten war noch, in welcher Höhe den Bezirken Mehrausgaben für Hilfen zur Erziehung (HzE) erstattet werden. Gestern entschied der Senat: 25 Prozent der Zusatzkosten müssen die Bezirke selbst tragen. Denn die HzE-Ausgaben seien gestaltbar, so Sarrazin. Bei neu begonnenen Hilfen stehe Berlin im Großstadtvergleich mit Abstand an der Spitze. **Ein besonders weitherziger Maßstab sei aber schweineteuer.**

Extrem gestiegen sind die Hilfekosten 2008 in Mitte, Treptow-Köpenick und Spandau: gegenüber dem Vorjahr weit über zehn Prozent. Aber auch Pankow liegt über dem Schnitt. **Wenn der Neuköllner Heinz Buschkowsky dort Bürgermeister wäre, hätten sich die HzE-Kosten halbiert, sagte Sarrazin. Dann würde dort kein Geld mehr für Kinder ausgegeben, die nur Zoff mit ihrer grünen Mutter haben.**

Freie und Hansestadt Hamburg

- Hamburger Abendblatt v. 3.04.2009:
„Senat will beim Sozialdienst Millionen sparen“
- Kontrakt der Sozialbehörde mit den Bezirken zur
„Steuerung der Hilfen zur Erziehung“:
 - Begrenzung des Fallzahlenvolumens und der spezifischen Kosten der Hilfen
 - Verkürzung der Hilfedauer
 - Reduzierung der Zahl von Minderjährigen, die außerhalb Hamburgs untergebracht werden
 - Vermeidung von Heimerziehung und vermehrte Unterbringung in (Verwandten)Pflegfamilien
 - Reduzierung ambulanter Hilfen
- Begrenzung des Budgets von 199 auf 176 Mio Euro

Aus dem Vorwort zum Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes 1973

- *„In ihrer Stellungnahme zum Dritten Jugendbericht hat die Bundesregierung ihre Zielvorstellungen für ein neues Jugendhilfegesetz dargelegt. Von diesen Vorstellungen, die ich noch einmal zitiere, werde ich bei der Vorbereitung des Regierungsentwurfs ausgehen:*
 - *Begründung eines förmlichen und einklagbaren Rechtsanspruchs eines jeden jungen Menschen auf Erziehung im Sinn seiner Anlagen und Neigungen entsprechenden vollen gesellschaftlichen Integration*
 -

Bonn-Bad Godesberg, den 8.März 1973

Dr. Katharina Focke

Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

29.04.2009

Wiesner Ombudschaft Köln

6

Jugendhilfe als Dispositionsmasse?

- Ist die vollziehende Gewalt im Bereich der Jugendhilfe (nicht) an Gesetz und Recht gebunden?
- Haben bei der Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung fiskalische Erwägungen den Vorrang vor fachlichen?
- Sind Kinder, Jugendliche und Eltern Leistungsberechtigte oder Objekte „staatlicher Fürsorge“
- Wie werden die Interessen von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen und berücksichtigt?

Übersicht

1. Kinder- und Jugendhilfe nach Kassenlage?
Ein „Spaziergang“ von Halle über Berlin nach Hamburg
2. **Die Grundrechtsrelevanz der Kinder- und Jugendhilfe**
3. Zur Spezifik personenbezogener sozialer Dienstleistungen
4. Rechtsansprüche – wer macht sie geltend?
5. Jugendämter – wer kontrolliert Sie?
6. Zu den Aufgaben von Vermittlungs- und Beschwerdestellen

Elternverantwortung (Art. 6 Abs.2 Satz 1 GG)

- *„Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“*
- Der Elternverantwortung entspricht das Recht des Kindes auf Erziehung gegenüber den Eltern.
- Durch (rechtzeitige und bedarfsgerechte) Hilfen an die Eltern zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz
 - stärkt und sichert der Staat (mit Hilfe der Leistungserbringer)
 - das Elternrecht und
 - den Anspruch des Kindes auf Erziehung
 - beugt der Staat einer Kindeswohlgefährdung vor und kann auf Eingriffe in die Elternverantwortung verzichten.

Staatliches Wächteramt (Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG)

- *„Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“*
- Der Anspruch des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl wird erfüllt
 - durch staatliche Hilfe (unter Beteiligung der Leistungserbringer) gegenüber den Eltern zur Gefahrenabwehr
 - durch staatliche Hilfe bei gleichzeitiger rechtsverbindlicher Einflussnahme auf die Elternverantwortung (Beschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge)

Zwischenfazit

- Primär präventive Leistungen, wie z.B. Elternbildung und
- sekundär präventive Leistungen wie Hilfe zur Erziehung der Jugendhilfe ,
dienen
 - der Sicherung des Elternrechts und damit
 - der Stärkung des Kindeswohlsbeugen einer Kindeswohlgefährdung und ggf. einem Eingriff in die elterliche Sorge vor und sichern damit Kindesrechte und Elternrechte.

Übersicht

1. Kinder- und Jugendhilfe nach Kassenlage?
Ein „Spaziergang“ von Halle über Berlin nach Hamburg
- 2 Die Grundrechtsrelevanz der Kinder- und Jugendhilfe
3. **Zur Spezifik personenbezogener sozialer Dienstleistungen**
4. Rechtsansprüche – wer macht sie geltend?
5. Jugendämter – wer kontrolliert Sie?
6. Zu den Aufgaben von Vermittlungs- und Beschwerdestellen

Leistungen der Jugendhilfe

- sind nicht auf finanzielle Unterstützung, sondern auf Beratung, Hilfe, Therapie gerichtet.
- Solche Leistungen setzen notwendig **Kooperation** und **Interaktion** voraus („Koproduktion“)
- Leistungserbringung als **dynamischer Prozess**:
Interdependenz von Leistungsgestaltung und Bedarf
Verschränkung von Entscheidung und Vollzug
- **Vorläufiger Charakter** der Entscheidung

Stärkung der Rechtsposition von Eltern und Kindern durch Rechtsansprüche

- Eltern und Kinder sind nicht (mehr) Objekte staatlicher Bevormundung, sondern Subjekte mit einklagbaren Ansprüchen
- Der Formulierung von Rechtsansprüchen sind aber im Hinblick auf die Besonderheit pädagogischer Prozesse Grenzen gesetzt
- Angesichts der individuell unterschiedlichen Hilfebedarfe und der darauf zuzuschneidenden Hilfen müssen die gesetzlichen Konditionalprogramme abstrakt bleiben

Das Verhältnis zwischen Eltern/Kindern und Jugendlichen und den Einrichtungen und Diensten

- Der privatrechtliche Vertrag als Grundlage
- Kinder und Jugendliche in Einrichtungen
 - Möglichkeiten der Beteiligung
 - Kontakt zu den Eltern

Instrumente zur Hilfeprozesssteuerung

- Zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs sind Verfahren einzusetzen, die den Kriterien personenbezogener sozialer Dienstleistungen gerecht werden:
 - Interaktionsintensität
 - Ergebnisoffenheit
- Die Bedeutung des Hilfeplanverfahrens für die Anspruchserfüllung
- Die Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe ist kein einseitiger behördlicher Akt sondern ein kooperativer Prozess unter fachlicher Steuerungsverantwortung

Die aktive Rolle der Leistungsberechtigten – Chance und Herausforderung

- Mitgestaltung (Koproduktion) als materielles Prinzip pädagogischer Prozesse
- Herstellung der Beteiligungsfähigkeit als pädagogische Aufgabe
 - Beteiligung der Eltern
 - Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen

Übersicht

1. Kinder- und Jugendhilfe nach Kassenlage?
Ein „Spaziergang“ von Halle über Berlin nach Hamburg
2. Die Grundrechtsrelevanz der Kinder- und Jugendhilfe
3. Zur Spezifik personenbezogener sozialer Dienstleistungen
4. **Rechtsansprüche – wer macht sie geltend?**
5. Jugendämter – wer kontrolliert Sie?
6. Zu den Aufgaben von Vermittlungs- und Beschwerdestellen

Die Situation der Leistungsberechtigten (1)

- Die Inanspruchnahme pädagogischer Hilfe als Eingeständnis von Versagen und Schuld ?
- Das Interesse vieler Kommunen, die Ausgabenentwicklung im Bereich der Jugendhilfe zu stoppen
- Die missbräuchliche Nutzung pädagogischer Spielräume im Entscheidungsprozess zu fiskalischen Zwecken

Die Situation der Leistungsberechtigten (2)

- Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Jugendämter werden auf Grund dieser Interessenlage nur selten ergriffen
- Begrenzte Kontrollrechte der Gerichte bei „pädagogischen Entscheidungen“
- Verschiedene Tätigkeiten (z.B. Stellungnahmen und Berichte in familiengerichtlichen Verfahren) entziehen sich von vornherein einer gerichtlichen Kontrolle
- Die Kommunalaufsicht (als Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Kreise und Städte) ist ein zahnloser Tiger

Wer vertritt die Rechte und Interessen des Kindes oder Jugendlichen ?

- Die Eltern als die natürlichen Anwälte der Kinder und Jugendlichen?
- Das Jugendamt auf Grund seiner Wächterfunktion?
- Der Leistungserbringer im Rahmen seines Betreuungsauftrags ?
- Die Forderung nach einem Verfahrensbeistand für das Kind

Zwischenbilanz

- Gesellschaftliche Ächtung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen
- Sozialarbeit zwischen dem Anspruch offensiver, niederschwelliger Jugendhilfe und fiskalisch motivierten Abschreckungsstrategien
- Geringe Eigenmotivation vieler Eltern
- Hohe Anforderungen an Kooperation
- Geringe Neigung zur „Beschwerde“ (mangelnde Kundensouveränität“)
- Grenzen der Überprüfbarkeit pädagogischer Entscheidungen
- Kinder und Jugendliche „zwischen“ Eltern und Jugendamt

Übersicht

1. Kinder- und Jugendhilfe nach Kassenlage?
Ein „Spaziergang“ von Halle über Berlin nach Hamburg
2. Die Grundrechtsrelevanz der Kinder- und Jugendhilfe
3. Zur Spezifik personenbezogener sozialer Dienstleistungen
4. Rechtsansprüche – wer macht sie geltend?
5. Jugendämter – wer kontrolliert Sie?
6. Zu den Aufgaben von Vermittlungs- und Beschwerdestellen

Das Jugendamt- allmächtig und ohne Kontrolle? (1)

- Das Jugendamt entscheidet über Hilfen
- Das Jugendamt bestimmt über den Aufenthalt
- Das Jugendamt gibt in gerichtlichen Verfahren Stellungnahmen ab
- Das Jugendamt nimmt das Kind weg

Das Jugendamt- allmächtig und ohne Kontrolle? (2)

- Kinder- und Jugendhilfe als Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung
- Kommunalaufsicht als Rechtsaufsicht
- Die Länder entscheiden über die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände, sind dabei aber an die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 GG gebunden

„Insgesamt erscheint daher die Tätigkeit des Jugendamtes in seinen drei Ausprägungen

– Hilfegewährung

– Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren und

*– Führung der Amtspflegschaft/
Amtsvormundschaft*

***als vielleicht nicht rechtsfreier Raum,
so doch als Bereich „äußerst eingeschränkter
Kontrolldichte“***

(Johannes Hildebrandt, Dipl.Pädgoge und Fachanwalt für Familienrecht in ZKJ 2008, 396, 401)

Übersicht

1. Kinder- und Jugendhilfe nach Kassenlage?
Ein „Spaziergang“ von Halle über Berlin nach Hamburg
2. Die Grundrechtsrelevanz der Kinder- und Jugendhilfe
3. Zur Spezifik personenbezogener sozialer Dienstleistungen
4. Rechtsansprüche – wer macht sie geltend?
5. Jugendämter – wer kontrolliert Sie?
6. Zu den Aufgaben von Vermittlungs- und Beschwerdestellen
-

Defizite im Hinblick auf ...

- die **Kenntnis** der Rechte (Rechtsansprüche, Informationsrechte, Wunsch- und Wahlrechte, Rechtsmittel)
- die **Wahrnehmung** der Rechte
- die **Bereitschaft und Fähigkeit**, sich an den kooperativen Prozessen zu **beteiligen**
- die Fähigkeit der Eltern , die **Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen** zu erkennen und sie mit eigenen Vorstellungen in Einklang zu bringen
- die Fähigkeit, ihre eigenen Interessen einzubringen und zu widersprechen

Notwendig ist daher

- eine aktivierende, wertschätzende Sozialarbeit in den Ämtern
- die Entwicklung einer Widerspruchs – und Beschwerdekultur als Teil der Qualitätsdiskussion
- die Schaffung neutraler Anlauf- und Vermittlungsstellen zur Stärkung des „Verbraucherschutzes“ und der „Kundensouveränität“
- die Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen in außergerichtlichen und gerichtlichen Streitverfahren
- die Bestellung von Verfahrensbeiständen in besonders gelagerten Fällen

Voraussetzung dafür ist, dass

- Gesellschaft und Politik
 - die Förderung der Entwicklung junger Menschen als **langfristige und nachhaltige Investition in die Zukunft der Gesellschaft** begreifen und
 - die Nachfrage nach Unterstützung bei der Erziehung nicht länger diskriminieren sondern fördern und schätzen
- Länder und Kommunen
 - von ihrer auf Haushaltsjahre bezogenen „Kaputt-sparpolitik“ auf Kosten von Kindern, Jugendlichen und Eltern Abstand nehmen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**